

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/8/6 LVwG 30.30-1916/2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.08.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

06.08.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2 B-VG Art53 Abs3

Rechtssatz

Eine Geschwindigkeitsüberschreitung (im vorliegenden Fall nach§ 20 Abs 2 StVO 1960), die von einer Abgeordneten zum Nationalrat auf dem Weg zu einem Informanten begangen wird, steht nicht in einem inneren, sachlichen Zusammenhang mit den parlamentarischen Verpflichtungen eines Mandatars, weshalb eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung auch ohne Zustimmung des Nationalrates nach Art 57 Abs 3 B-VG erfolgen kann.

Schlagworte

Geschwindigkeitsüberschreitung, verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung, Immunität, Abgeordnete, Nationalrat, Mandatar, innerer, sachlicher Zusammenhang, parlamentarische Pflichten, Verfolgungshindernis, Informant, Zustimmung des Nationalrates,

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.30.30.1916.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$